

## Gebührenordnung

der Kreis- und Hansestadt Korbach für das Personenstandswesen

---

vom 01.10.2013, in Kraft getreten am 01.01.2014, geändert durch

I. Änderungssatzung vom 20.05.2020, in Kraft getreten am 30.05.2020

II. Änderungssatzung vom 21.04.2022, in Kraft getreten am 15.04.2022

## § 1

## Gebührenerhebung

Die Kreis- und Hansestadt Korbach legt für den Bereich des Standesamtsbezirkes Korbach nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung Gebühren für das Personenstandswesen in Abweichung von den Gebührensätzen der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport fest.

## § 2\*

## Gebührensätze

Für die nachstehend beschriebenen Amtshandlungen werden folgende Gebühren festgelegt:

Amtshandlung: Gebühr:

**Prüfung der Ehevoraussetzungen nach § 13 PStG,**

wenn ein Antrag auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 12 Abs. 3 PStG aufzunehmen ist

15,-- €

wenn nur deutsches Recht zu beachten ist

50,-- €

wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist, zusätzlich je ausländisches Recht

25,-- €

**Erneute Prüfung der Ehevoraussetzungen nach § 29 Abs. 2 PStV,**

wenn nur deutsches Recht zu beachten ist

30,-- €

wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist, zusätzlich je ausländisches Recht

15,-- €

**Vornahme der Eheschließung nach § 14 PStG und Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe nach § 17 a Abs. 2 PStG**

in den Amtsräumen

während der allgemeinen Öffnungszeiten

50,-- €

außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten

140,-- €

---

\* I. Änderungssatzung vom 20.05.2020, in Kraft getreten am 30.05.2020

\* II. Änderungssatzung vom 21.04.2022, in Kraft getreten am 15.04.2022

## Gebührenordnung der Kreis- und Hansestadt Korbach für das Personenstandswesen

außerhalb der Amtsräume	
während der allgemeinen Öffnungszeiten	80,-- €
außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten	180,-- €

bei Vorliegen einer lebensgefährlichen Erkrankung nach § 13 Abs. 3 PStG	gebührenfrei
--	--------------

**Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses  
nach § 39 PStG,**

wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	50,-- €
wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist, zusätzlich je ausländisches Recht	25,-- €
wenn die Gebührenbefreiung im Rahmen zwischenstaatlicher Vereinbarungen vorgesehen ist	gebührenfrei

Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für eine Ausländerin oder einen Ausländer	50,-- €
--	---------

<b>Abnahme einer Versicherung an Eides statt nach § 9 Abs. 2 Satz 2 PStG</b>	40,-- €
--	---------

**Beurkundung**

einer im Ausland geschlossenen Ehe nach § 34 Abs. 1 PStG	100,-- €
einer vor einer ermächtigten Person im Inland geschlossenen Ehe zwischen Ausländern nach § 34 Abs. 2 PStG	100,-- €
einer im Ausland erfolgten Geburt oder eines Sterbefalls im Ausland nach § 36 Abs. 1 PStG, wenn die Eheschließung der Eltern oder des Verstorbenen im Ausland erfolgte oder die Prüfung einer Vaterschaftsanerkennung aus dem Ausland erforderlich ist, zusätzlich	50,-- €

**Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung**

zur Namensführung von Ehegatten nach § 41 Abs. 1 PStG	30,-- €
zur Anerkennung der Vaterschaft oder Mutterschaft nach § 44 Abs. 1 und 2 PStG	gebührenfrei
zur Namensführung des Kindes nach § 45 Abs. 1 PStG	30,-- €
zur Namensführung, wenn der in der Ehe zu führende Name bei der Eheschließung bestimmt wird oder der Geburtsname des Kindes bestimmt wird und das Kind dadurch erstmals einen Geburtsnamen erhält	gebührenfrei
zur Geschlechtsangabe und zur Vornamensführung bei Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung nach § 45b Abs. 1 PStG	30 €
Bescheinigungen über Erklärungen zur Namensführung nach § 46 PStV	15,-- €
wenn die Erklärung im Ausland abgegeben wurde und die Bescheinigung durch das Wohnsitzstandesamt ausgestellt wird, zusätzlich	40,-- €
zur Angleichung von Namen nach § 94 BVFG oder Art. 47 EGBGB	30,-- €

## Gebührenordnung der Kreis- und Hansestadt Korbach für das Personenstandswesen

über die Reihenfolge der Vornamen nach § 45 a) PStG	30,-- €
Ausstellung der Übersetzungshilfe nach Art. 7 der Verordnung (EU) 2016/1191	15,-- €

**Ausstellung von Personenstandsunterlagen nach § 55 PStG, §§ 48 bis 52 PStV**

Ausstellung einer Ehe-, Lebenspartnerschafts-, Geburts- oder Sterbeurkunde, eines beglaubigten Registerausdrucks oder einer beglaubigten Abschrift aus der Sammlung der Todeserklärungen nach § 55 Abs. 1 PStG	15,-- €
Ausstellung einer Personenstandsunterkunde durch ein anderes als das für die Ausstellung zuständige Standesamt durch Ausdruck und Beglaubigung der vom registerführenden Standesamt übermittelten Daten nach § 56 Abs. 4 Satz 2 PStG	10,-- €
Übermittlung der Urkundensdaten durch das registerführende Standesamt an das Ausstellungsstandesamt nach § 56 Abs. 4 Satz 1 PStG	10,-- €
für ein zweites und jedes weitere Stück einer Personenstandsunterkunde, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	7,50 €
Erteilung von Personenstandsunterlagen an Behörden und Gerichte nach § 65 PStG	gebührenfrei
Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie nach § 52 PStV	15,-- €
Auskunft aus einem oder Einsicht in einen Registereintrag oder Auskunft aus den und Einsicht in die Sammelakten nach § 62 Abs. 2 PStG	15,-- €
Auskunft aus einem oder Einsicht in einen Registereintrag für Behörden und Gerichte nach § 65 PStG	gebührenfrei
Auskunft aus einem oder Einsicht in Personenstandsregister oder Sammelakten oder Gewährung der Durchsicht von Personenstandsregistern oder Sammelakten für wissenschaftliche Zwecke nach § 66 PStG	gebührenfrei

## § 3

## Weitere Amtshandlungen

Für weitere Amtshandlungen, die von dieser Satzung nicht erfasst sind, bleiben die Gebührensätze der jeweils geltenden Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport unberührt.

## § 4

## Sonstiges

Der Magistrat ist berechtigt, bei besonderen Trauorten (z. B. Gildehaus, Kloster Flechtdorf, o. ä.) weitere Zuschläge festzusetzen.

§ 5  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.